



Brüssel, den 6. März 2015  
(OR. en)

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0119 (COD)

---

---

6812/15  
ADD 1

JUSTCIV 40  
FREMP 36  
CODEC 283

## VERMERK

---

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	6599/15 JUSTCIV 37 FREMP 31 CODEC 256 ADD 1
Nr. Komm.dok.:	9037/13 JUSTCIV 108 FREMP 70 CODEC 952 + ADD 1 (en) + ADD 2
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 ( <b>erste Lesung</b> ) – Partielle allgemeine Ausrichtung (zum verfügbaren Teil)

---

1. Die Delegationen erhalten in der Anlage den eingangs genannten Vorschlag, den der Vorsitz als abschließende Kompromissfassung vorschlägt, damit auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 12./13. März 2015 eine partielle allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.
2. Die partielle allgemeine Ausrichtung betrifft die folgenden Bestimmungen: Artikel 1 Absätze 1 und 1a, die Artikel 2, 3, 4, 5, 8, 8a, 9, 10, 16, 17, 18, 19, 20 und 20a, Artikel 20x Absatz 1 Buchstaben b und c, Artikel 20x Absätze 2 und 3 und Artikel 21.
3. Die partielle allgemeine Ausrichtung betrifft nicht Artikel 1 Absatz 2, Kapitel IIa, Artikel 20x Absatz 1, die Artikel 20b und 22 sowie die Erwägungsgründe und die Anhänge der vorgeschlagenen Verordnung.
4. Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck**, gestrichene Textstellen durch [...] gekennzeichnet.
5. Seit der AStV-Tagung vom 4. März 2015 neu hinzugefügter Text ist durch **Fettdruck** und Unterstreichung gekennzeichnet.

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern [...] durch die Vereinfachung der [...] Anforderungen für die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012**

**Kapitel I**

**Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

*Artikel 1*

*Gegenstand<sup>1 2</sup>*

1. **Gegenstand** dieser Verordnung **ist ein System der** Befreiung von der Legalisation oder einer ähnlichen Förmlichkeit sowie die Vereinfachung sonstiger Förmlichkeiten bei [...] **bestimmten** von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellten<sup>3 4</sup> öffentlichen Urkunden, **die** [...] den Behörden eines anderen Mitgliedstaats **vorgelegt werden müssen**.

---

<sup>1</sup> Siehe den in Fußnote 2 zu Artikel 4 vorgeschlagenen neuen Erwägungsgrund.

<sup>2</sup> Es sollte ein zusätzlicher Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut hinzugefügt werden: "Mit dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation wurde ein System des vereinfachten Verkehrs öffentlicher Urkunden, die von einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens ausgestellt wurden, eingeführt.

Entsprechend dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens und in dem Bestreben, den freien Personenverkehr innerhalb der Union zu fördern, sieht diese Verordnung ein System vor, das den Verkehr öffentlicher Urkunden zwischen den Mitgliedstaaten weiter vereinfacht. Diese Verordnung sollte als eigenständiges und autonomes Instrument gegenüber dem Haager Übereinkommen von 1961 betrachtet werden.

Diese Verordnung hindert Personen nicht daran, andere Systeme der Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation oder einer ähnlichen Förmlichkeit in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten zu nutzen, wenn sie dies wünschen."

<sup>3</sup> Der Begriff "ausgestellt" deckt die Fälle ab, in denen eine öffentliche Urkunde einer Behörde oder einer Amtsperson als Organ der Rechtspflege eines Mitgliedstaats in Form einer amtlichen Bescheinigung auf einer Privaturkunde *angebracht ist*, in einem Mitgliedstaat als amtliche Urkunde *eingetragen ist* oder in einem Mitgliedstaat oder von den diplomatischen oder konsularischen Vertretern eines Mitgliedstaats *errichtet worden sind*.

<sup>4</sup> Der englische Begriff "issued" sollte im Französischen mit "émis" wiedergegeben werden.

- 1a. **Unbeschadet des Absatzes 1 hindert diese Verordnung Personen nicht daran, andere in einem Mitgliedstaat gültige Systeme, die eine Befreiung von der Legalisation oder einer ähnlichen Förmlichkeit vorsehen, zu nutzen.**
2. Sie führt außerdem mehrsprachige Formulare ein, **die auf Ersuchen einer Person ausgestellt werden und nationalen öffentlichen Urkunden über** [...] Geburt, Tod, Eheschließung und eingetragener Partnerschaft<sup>1</sup> [...] **als Übersetzungshilfe beizufügen sind.** [...].<sup>2</sup>

## Artikel 2

### Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für [...] **von den Behörden eines Mitgliedstaats im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Recht ausgestellte** öffentliche Urkunden<sup>3 4 5 6</sup>, die den Behörden eines anderen Mitgliedstaats vorgelegt werden müssen **und die in erster Linie dazu dienen, einen der folgenden Sachverhalte zu belegen:**
- (a) Geburt;
  - (b) Tod;
  - (c) Namen;<sup>7</sup>
  - (d) Eheschließung, **einschließlich Ehefähigkeit und Familienstand**<sup>8</sup>;

<sup>1</sup> Vgl. Fußnote 4 zu Artikel 2.

<sup>2</sup> Artikel 1 Absatz 2 ist nicht Bestandteil der partiellen allgemeinen Ausrichtung, die der Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung am 12./13. März 2015 festlegen soll; er wird unter Berücksichtigung der laufenden Beratungen über mehrsprachige Formulare auf fachlicher Ebene noch weiter geprüft. Artikel 1 Absatz 2 wird hier nur aufgeführt, um einen allgemeinen Überblick über den Gegenstand des Artikels 1 zu geben.

<sup>3</sup> In einem Erwägungsgrund wird präzisiert, dass auch in elektronischer Form ausgestellte öffentliche Urkunden unter die Verordnung fallen. Gleichwohl kann jeder Mitgliedstaat im Einklang mit seinen nationalen Rechtsvorschriften darüber entscheiden, wie/ob Urkunden in elektronischer Form vorgelegt werden dürfen.

<sup>4</sup> In einem gesonderten Erwägungsgrund wird präzisiert, dass die Ausstellung der entsprechenden Urkunden die Urkunden betrifft, die in den Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem nationalen Recht und dem internationalen Privatrecht bestehen.

<sup>5</sup> Es wird vorgeschlagen, eine informatorische Liste der unter diese Verordnung fallenden öffentlichen Urkunden unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten über das E-Justiz-Portal öffentlich zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaaten ersucht, der Kommission die relevanten Informationen im Hinblick auf deren Veröffentlichung zu übermitteln. (Siehe auch den neuen Artikel 20x Absatz 1 Buchstabe b.)

<sup>6</sup> In einem Erwägungsgrund wird präzisiert, dass diese Verordnung nicht für Personalausweise und Reisepässe gilt.

<sup>7</sup> In einem Erwägungsgrund wird präzisiert, dass Buchstabe c Namensänderungen einschließt.

<sup>8</sup> Der Begriff "Familienstand" bezeichnet den Status einer Person als verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet, d.h. ledig, geschieden oder verwitwet.

- (d1) **Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe;**<sup>1 2</sup>
  - (d2) **eingetragene Partnerschaft, einschließlich der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen und des Status der eingetragenen Partnerschaft;**
  - (d3) **Auflösung oder Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft;**
  - (e) **Abstammung**<sup>3 4 5 6</sup>
  - (f) **Adoption**<sup>7 8</sup>;
  - (g) **Wohnsitz und/oder Aufenthaltsort**<sup>9</sup>;
  - (h) **[...] Staatsangehörigkeit**<sup>10</sup>.
- [...]

2. **Diese Verordnung gilt nicht für**

- (a) **von den Behörden eines Drittstaats ausgestellte öffentliche Urkunden**<sup>11</sup> **oder**
- (b) **von den Behörden eines Mitgliedstaats angefertigte beglaubigte Kopien solcher Urkunden.**

---

<sup>1</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund sollte präzisiert werden, dass diese Verordnung in Angelegenheiten, die Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe betreffen, die Brüssel-IIa-Verordnung unberührt lässt.

<sup>2</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund sollte präzisiert werden, dass für die Anerkennung von in den Anwendungsbereich der Brüssel-IIa-Verordnung fallenden Gerichtsurteilen über Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe, die Bestimmungen der Brüssel-IIa-Verordnung gelten.

<sup>3</sup> In einem Erwägungsgrund sollte darauf hingewiesen werden, dass die elterliche Verantwortung im Sinne der Brüssel-IIa-Verordnung nicht unter diesen Begriff fällt.

<sup>4</sup> In vielen Mitgliedstaaten gibt es für diesen Bereich offensichtlich keine spezifischen Personenstandsunterlagen; bei dem entsprechenden Dokument könnte es sich auch um ein Gerichtsurteil oder eine notarielle Urkunde handeln.

<sup>5</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund sollte präzisiert werden, dass der Begriff "Abstammung" die rechtliche Beziehung zwischen einem Kind und dessen Eltern bezeichnet.

<sup>6</sup> Die von den Delegationen in der Gruppensitzung vom 18. Februar 2015 vorgelegten Übersetzungen des englischen Begriffs "parenthood" werden zur Aufnahme in die jeweiligen Sprachfassungen an die Sprachdienstkoordination weitergeleitet.

<sup>7</sup> In einem Erwägungsgrund sollte darauf hingewiesen werden, dass die in den Artikeln 15 und 16 des Haager Übereinkommens von 1993 über die internationale Adoption genannten Berichte sowie die Zustimmung nach Artikel 17 des Haager Übereinkommens von 1993 nicht unter diesen Begriff fallen.

<sup>8</sup> In vielen Mitgliedstaaten gibt es für diesen Bereich offensichtlich keine spezifischen Personenstandsunterlagen; bei dem entsprechenden Dokument könnte es sich auch um ein Gerichtsurteil oder eine notarielle Urkunde handeln.

<sup>9</sup> Unter diesen Begriff fallen alle Urkunden, mit denen nach dem nationalen Recht die Anschrift einer Person beglaubigt wird. Dies bedeutet beispielsweise, dass der Begriff "Wohnsitz" im Vereinigten Königreich und in Irland von den übrigen Mitgliedstaaten abweichende rechtliche Wirkungen entfaltet.

<sup>10</sup> In einem Erwägungsgrund wird präzisiert, dass dieser Begriff entsprechend dem im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Konzept auszulegen ist.

<sup>11</sup> In einem Erwägungsgrund könnte präzisiert werden, dass die Verordnung auch dann nicht für von den Behörden eines Drittstaats ausgestellte öffentliche Urkunden gilt, wenn diese Urkunden bereits von den Behörden eines Mitgliedstaats angenommen worden sind.

3. Diese Verordnung **gilt nicht für die in einem Mitgliedstaat vorgenommene Anerkennung der rechtlichen Wirkungen in Bezug auf den Inhalt öffentlicher Urkunden** <sup>1</sup> [...] <sup>2</sup>, die von den Behörden **eines** anderen Mitgliedstaats ausgestellt wurden.

### *Artikel 3*

#### *Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) "öffentliche Urkunden" <sup>3</sup> <sup>4</sup> [...]
- (i) **Urkunden einer Behörde oder einer Amtsperson als Organ der Rechtspflege eines Mitgliedstaats, einschließlich der Urkunden, die von der Staatsanwaltschaft oder einem Vertreter des öffentlichen Interesses, von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder von einem Gerichtsvollzieher ausgestellt sind;**
- (ii) **Urkunden der Verwaltungsbehörden** <sup>5</sup>;

---

<sup>1</sup> In einem Erwägungsgrund könnte präzisiert werden, dass die Verordnung nicht die rechtlichen Wirkungen in Bezug auf den Inhalt nationaler öffentlicher Urkunden in einem anderen Mitgliedstaat regelt.

<sup>2</sup> Die Bezugnahme auf die mehrsprachigen Formulare wurde gestrichen, da mehrsprachige Formulare nach den vom Rat (JI) gebilligten Leitlinien für die Orientierungsaussprache keine Rechtswirkung haben (siehe Artikel 6b Absatz 2).

<sup>3</sup> Diese Nummer stammt aus dem Haager Übereinkommen von 1961 (Artikel 1), das Urteile und sonstige Gerichtsbeschlüsse sowie den Begriff der notariellen Urkunde abdeckt.

<sup>4</sup> Die bisherigen Beratungen haben gezeigt, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Arten verfügbarer öffentlicher Urkunden sehr unterschiedlich verfahren: Ein und derselbe Sachverhalt kann in einem Mitgliedstaat notariell und in einem anderen durch Gerichtsurteil belegt werden. Entsprechend dem Grundsatz der Gleichheit der Bürger und um zu verhindern, dass die Bürger bestimmter Mitgliedstaaten die Vorteile dieser Verordnung nicht nutzen können, erscheint es äußerst wünschenswert, unter den Begriff "öffentliche Urkunden" auch Urteile und andere Gerichtsbeschlüsse zu fassen.

<sup>5</sup> Anmerkung: Zu den Urkunden der Verwaltungsbehörden zählen auch Bescheinigungen und Auszüge.

- (iii) **notarielle Urkunden;**<sup>1</sup>
  - (iv) **amtliche Bescheinigungen, die auf Privaturkunden angebracht sind, wie z.B. Vermerke über die Registrierung, Sichtvermerke zur Feststellung eines bestimmten Zeitpunkts sowie amtliche und notarielle Beglaubigungen von Unterschriften;**
  - (v) **Urkunden, die von den diplomatischen oder konsularischen Vertretern eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet irgendeines Staates tätig sind, in ihrer amtlichen Funktion errichtet worden sind, sofern diese Urkunden im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder den im Hoheitsgebiet eines Drittstaats tätigen diplomatischen oder konsularischen Vertretern eines anderen Mitgliedstaats vorzulegen sind.**
- (2) "Behörde" eine Behörde eines Mitgliedstaats oder eine [...] Stelle, **die in amtlicher Funktion handelt und nach nationalem Recht** zur Ausstellung oder Entgegennahme einer Urkunde **oder ihrer beglaubigten Kopie** im Sinne dieser Verordnung ermächtigt ist;
- (3) "Legalisation" das förmliche Verfahren, durch das die Echtheit der Unterschrift eines Amtsträgers, die Eigenschaft, in welcher die die Urkunde unterzeichnende Person gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, bestätigt wird;
- (4) "ähnliche Förmlichkeit" die Anbringung des im Haager Übereinkommen von 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vorgesehenen Echtheitszeichens;

---

<sup>1</sup> Der Vorsitz möchte die Mitgliedstaaten bitten, der Definition von "öffentliche Urkunden" in Artikel 3 Nummer 1 kompromisshalber zuzustimmen, da dieser Begriff aus dem Haager Übereinkommen (Artikel 1) von 1961 übernommen worden ist und dieses Übereinkommen von den Mitgliedstaaten bereits seit vielen Jahren angewandt wird. Somit verfügen die Mitgliedstaaten bereits über weitreichende praktische Erfahrungen mit der Anwendung dieses Übereinkommens.

Der Vorsitz bittet die Mitgliedstaaten ferner zu bedenken, dass jedwede Änderung der Ziffer iii (d.h. ein Austausch des Begriffs "notarielle Urkunden" durch "öffentliche/beglaubigte Urkunden") die kohärente Verwendung des Begriffs "öffentliche Urkunden" im Sinne des Haager Übereinkommens von 1961 in Frage stellen könnte.

Überdies möchte er bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass der Begriff "Urkunden der Verwaltungsbehörden" nach dem Haager Übereinkommen von 1961 auch die Urkunden einschließt, die von einer Behörde oder einer anderen von einem Mitgliedstaat hierzu ermächtigten Stelle errichtet worden sind.

- (5) "sonstige Förmlichkeiten" [...] beglaubigte Kopien und beglaubigte Übersetzungen öffentlicher Urkunden;
- (6) "Zentralbehörde" die Behörde **oder Behörden**, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 dazu bestimmt haben, die im Zuge der Anwendung dieser Verordnung anfallenden Aufgaben zu erfüllen;
- (7) **"beglaubigte Kopie" eine Kopie des Originals einer von einer Behörde eines Mitgliedstaats ausgestellten öffentlichen Urkunde, wobei diese Kopie von einer nach nationalem Recht hierzu ermächtigten Stelle des Mitgliedstaats, der das Original der öffentlichen Urkunde ursprünglich ausgestellt hat, unterzeichnet und als genaue und vollständige Wiedergabe des Originals der öffentlichen Urkunde attestiert sein muss.** <sup>1</sup>

## Kapitel II

### Befreiung von der Legalisation und Vereinfachung [...] von Förmlichkeiten in Bezug auf beglaubigte Kopien [...]

#### Artikel 4

##### *Befreiung von der Legalisation und einer ähnlichen Förmlichkeit*

1. **Die unter diese Verordnung fallenden öffentlichen Urkunden und ihre beglaubigten Kopien** <sup>2</sup> sind von jedweder Legalisation und ähnlichen Förmlichkeit befreit. <sup>3</sup>
2. **[jetzt Artikel 1 Absatz 1a]**

---

<sup>1</sup> In einem Erwägungsgrund wird präzisiert, dass diese Verordnung nicht für Kopien beglaubigter Kopien gilt.

<sup>2</sup> In Artikel 4 ist eine Bezugnahme auf "beglaubigte Kopien" eingefügt worden, weil in manchen Fällen auch auf einer beglaubigten Kopie einer öffentlichen Urkunde eine Apostille angebracht werden kann.

<sup>3</sup> Was die Frage der Apostille betrifft, so wird vorgeschlagen, in einem neuen Erwägungsgrund darauf hinzuweisen, dass mit dieser Verordnung der Verkehr öffentlicher Urkunden zwischen den Mitgliedstaaten gegenüber den Verfahren der Legalisation und der Apostille weiter vereinfacht werden soll. Zwar dürfen die Behörden der Mitgliedstaaten keine Legalisation oder Apostille verlangen, wenn eine Person eine in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte öffentliche Urkunde vorlegt, doch sollte diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, eine Apostille anzubringen, wenn eine Person dies beantragt. Zudem sollte diese Verordnung Personen nicht daran hindern, in einem Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat angebrachte Apostille zu verwenden. Dies bedeutet, dass das Haager Übereinkommen von 1961 auf Antrag der betreffenden Person in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten nach wie vor herangezogen werden könnte.

Beantragt eine Person die Anbringung einer Apostille auf einer öffentlichen Urkunde, die unter diese Verordnung fällt, so sollten die nationalen Ausstellungsbehörden sie darüber unterrichten, dass nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Ex-ante-Echtheitsprüfung und somit eine Apostille nicht länger erforderlich sind, wenn die Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat vorgelegt werden soll.

## Artikel 5

### *Beglaubigte Kopien und Originale öffentlicher Urkunden*<sup>1</sup>

1. [...] **Verlangt ein Mitgliedstaat die Vorlage des Originals** einer von den Behörden eines [...] **anderen** Mitgliedstaats ausgestellten öffentlichen Urkunde, **so** verlangen die Behörden [...] **des Mitgliedstaats, in dem die öffentliche Urkunde vorgelegt wird**, nicht, dass gleichzeitig auch eine beglaubigte Kopie hiervon vorgelegt wird.

[...]

2. **Darf in einem Mitgliedstaat eine beglaubigte Kopie vorgelegt werden, so nehmen die Behörden dieses Mitgliedstaats eine in einem anderen Mitgliedstaat angefertigte beglaubigte Kopie**<sup>2</sup> an.

## [Kapitel IIa

### [...] Übersetzungen und mehrsprachige Formulare

(...)]<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Es wird vorgeschlagen, eine informatorische Liste der Behörden, die nach einzelstaatlichem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen, sowie eine kurze Beschreibung der für die Ausstellung beglaubigter Kopien geltenden nationalen Rechtsvorschriften und der besonderen Merkmale dieser beglaubigten Kopien unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten über das E-Justiz-Portal öffentlich zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaaten ersucht, der Kommission die relevanten Informationen im Hinblick auf deren Veröffentlichung zu übermitteln. (Siehe auch den neuen Artikel 20x Absatz 1 Buchstabe c.)

<sup>2</sup> Siehe die neue Definition des Begriffs "beglaubigte Kopie" in Artikel 3 Nummer 7.

<sup>3</sup> Kapitel IIa ist nicht Bestandteil der partiellen allgemeinen Ausrichtung, die der Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung am 12./13. März 2015 festlegen soll; es wird auf fachlicher Ebene noch weiter geprüft.

## Kapitel III

### Auskunftsersuchen und Verwaltungszusammenarbeit

#### Artikel 8<sup>1</sup>

##### Binnenmarkt-Informationssystem

Für die Zwecke des Artikels [...] **8a, des Artikels 10 und des Artikels 20 Absätze 1 und 1a** wird das Binnenmarkt-Informationssystem (**im Folgenden "IMI"**) nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 genutzt.<sup>2</sup>

#### Artikel 8a

##### Auskunftsersuchen bei berechtigten Zweifeln<sup>3</sup>

1. Haben die Behörden eines Mitgliedstaats, in dem eine öffentliche Urkunde oder eine beglaubigte Kopie davon [...] vorgelegt wird, berechnete Zweifel an deren Echtheit, [...] **so sollten sie folgende Maßnahmen ergreifen, um diese Zweifel auszuräumen:**
  - (a) **Überprüfung der in Artikel 20 genannten verfügbaren Muster der Urkunden im Datenspeicher des IMI;**
  - (b) **sofern weiter Zweifel bestehen<sup>4</sup>, fakultativ** Stellung eines Auskunftsersuchens **über das IMI<sup>5</sup>**

---

<sup>1</sup> In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen, dass die Behörden der Mitgliedstaaten zur Erleichterung der Anwendung dieser Verordnung, insbesondere des Artikels 8a, eng zusammenarbeiten und einander gegenseitige Unterstützung leisten.

<sup>2</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund sollte darauf hingewiesen werden, dass die Kommission zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit und Datenschutz bei der Anwendung dieser Verordnung und zur Verhinderung von Betrug die erforderlichen Maßnahmen ergreifen sollte, um

(i) die Sicherheit öffentlicher Urkunden und die Vertraulichkeit ihres im IMI verarbeiteten Inhalts sowie die Sicherheit der elektronischen Übermittlung dieser Urkunden über das IMI zu gewährleisten und

(ii) sicherzustellen, dass die ausgetauschten öffentlichen Urkunden und personenbezogenen Daten für die Zwecke erfasst, verarbeitet und genutzt werden, für die sie ursprünglich übermittelt wurden.

<sup>3</sup> Das System ist auf Flexibilität angelegt.

<sup>4</sup> Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn es keine Muster gibt.

<sup>5</sup> In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen, dass die Zentralbehörden über das IMI miteinander kommunizieren. Nationale Fälle werden intern nach den einzelstaatlichen Verfahren geregelt.

- (i) an die [...] Behörde, die die öffentliche Urkunde ausgestellt hat, [...] und/oder gegebenenfalls an die Behörde, die die beglaubigte Kopie davon angefertigt hat, oder
- (ii) über die zuständige Zentralbehörde [...].

2. Die berechtigten Zweifel nach Absatz 1 können sich insbesondere beziehen auf
  - (a) die Echtheit der Unterschrift,
  - (b) die Eigenschaft, in der die die Urkunde unterzeichnende Person gehandelt hat,
  - (c) die Echtheit des Siegels oder Stempels,
  - (d) **jedes Anzeichen dafür, dass die Urkunde möglicherweise gefälscht oder verfälscht worden ist.**
3. Auskunftersuchen sind stets [...] zu begründen.
4. Den Auskunftersuchen **nach diesem Artikel** ist eine [...] Kopie der betreffenden öffentlichen Urkunde oder der beglaubigten Kopie hiervon beizufügen, **die über das IMI elektronisch übermittelt wurde**. Auskunftersuchen und die dazugehörigen Antworten sind von jedweden Steuern, Abgaben und Gebühren befreit <sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> In einem Erwägungsgrund wird präzisiert, dass Auskunftersuchen nur die Behörden der Mitgliedstaaten betreffen.

5. Die Behörden antworten auf ein Auskunftsersuchen innerhalb kürzester Frist, auf jeden Fall jedoch [...] innerhalb einer Frist von maximal fünf **Arbeitstagen** bzw. von zehn Arbeitstagen <sup>1</sup>, **wenn das Ersuchen von der Zentralbehörde bearbeitet wird** <sup>2</sup>.

**Kann diese Frist in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden, so einigen sich die Empfangsbehörde und die ersuchende Behörde auf eine Verlängerung der Frist.** <sup>3 4 5</sup>

6. Wird [...] die Echtheit der öffentlichen Urkunde oder ihrer beglaubigten Kopie nicht bestätigt, so muss die ersuchende Behörde sie nicht [...] **bearbeiten.** <sup>6 7 8</sup>

---

<sup>1</sup> Die Berechnung der Fristen erfolgt gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 sind "[f]ür die Anwendung dieser Verordnung [...] als 'Arbeitstage' alle Tage außer Feiertagen, Sonntagen und Sonnabenden zu berücksichtigen".

<sup>2</sup> In einem Erwägungsgrund sollte präzisiert werden, dass dies auch für Fälle gilt, in denen die ersuchten Behörden noch nicht im IMI registriert sind.

<sup>3</sup> Die Behörden der Mitgliedstaaten greifen häufig im Rahmen anderer Rechtsinstrumente, die die Nutzung des IMI vorsehen, auf die Möglichkeit der Vereinbarung von Fristen zwischen Behörden zurück. In der Praxis funktioniert dies problemlos.

<sup>4</sup> In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen, dass es Sache der nationalen Behörden der Mitgliedstaaten ist festzulegen, wie Zweifel an der Echtheit auszuräumen sind, wenn sie keine Antwort erhalten.

<sup>5</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund sollte darauf hingewiesen werden, dass erforderlichenfalls der IMI-Koordinator um Unterstützung ersucht werden kann, wenn eine Lösung für die Probleme gefunden werden soll, auf die nationale Behörden unter Umständen bei der Nutzung des IMI stoßen, z.B. in Fällen, in denen keine Antwort erteilt wird oder in denen keine Einigung über eine etwaige Verlängerung der Frist erzielt werden kann.

<sup>6</sup> In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen, dass Fälle, in denen keine Antwort über das IMI eingeht, als Ausnahmefälle zu betrachten sind. So könnte in einem Erwägungsgrund festgelegt werden, dass in Fällen, in denen die Echtheit einer öffentlichen Urkunde nicht bestätigt werden kann, die Bürger alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel heranziehen können, um die Echtheit einer bestimmten Urkunde zu beweisen. Ferner könnte in einem Erwägungsgrund festgelegt werden, dass die Behörden der Mitgliedstaaten in einem solchen Fall alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel heranziehen können, um die Echtheit der vorgelegten Urkunde zu überprüfen.

<sup>7</sup> Fragen betreffend die Haftung der Behörden der Mitgliedstaaten sind nicht Gegenstand dieser Verordnung. Das IMI ist haftungsneutral.

<sup>8</sup> In einem Erwägungsgrund wird präzisiert, dass es vorkommen kann, dass ein Mitgliedstaat nicht in der Lage ist, die Echtheit bestimmter Urkunden zu prüfen, vor allem dann, wenn diese Urkunden nicht in ein Register eingetragen wurden oder wenn aus irgendeinem Grund keine Kopien aufbewahrt wurden.

*Artikel 9*  
*Benennung der Zentralbehörden*

1. Für die Zwecke dieser Verordnung benennt jeder Mitgliedstaat mindestens eine Zentralbehörde.
2. Hat ein Mitgliedstaat mehrere Zentralbehörden benannt, so bestimmt er diejenige Zentralbehörde, die als Anlaufstelle für sämtliche Mitteilungen zur Weiterleitung an die geeignete Behörde in diesem Mitgliedstaat fungiert.
- [3. *Siehe Artikel 20.*]

*Artikel 10<sup>1</sup>*  
*Aufgaben der Zentralbehörden*

Die Zentralbehörden leisten **insbesondere** Amtshilfe bei Auskunftsersuchen nach Artikel **8a**<sup>2</sup> und sind [...] zuständig für

- (a) die Übermittlung, [...] die Entgegennahme **und erforderlichenfalls die Beantwortung** der Ersuchen;
- (b) die Erteilung [...] der in Bezug auf die Ersuchen [...] **erforderlichen** Auskünfte.

[...]

*Artikel 10 a*

**[siehe Artikel 20a]**

**[Kapitel IV [...]]**

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Es sei darauf hingewiesen, dass die Zentralbehörden ihre Aufgaben unter Nutzung des IMI wahrnehmen.

<sup>2</sup> In einem Erwägungsgrund wird angegeben, dass unter Berücksichtigung des Inhalts des Artikels 8a Absatz 1 dieser Artikel insbesondere dann gilt, wenn entweder die Empfangsbehörde oder die ersuchende Behörde nicht im IMI registriert ist.

*Artikel 11*

[...]

**[jetzt Artikel 6a]**

[*Artikel 12*

[...]

**[jetzt Artikel 6b]**

*Artikel 13*

[...]

**[siehe Artikel 20a]**

*Artikel 14*

[...]

[...]

**[jetzt Artikel 6c]**

# Kapitel V

## Verhältnis zu sonstigen Rechtsinstrumenten

### Artikel 16

#### *Verhältnis zu anderen Vorschriften des Unionsrechts*

1. Diese Verordnung steht der Anwendung von Unionsrecht, das Vorschriften zur Legalisation, zu einer ähnlichen Förmlichkeit oder zu sonstigen Förmlichkeiten enthält, nicht entgegen, sondern ergänzt es.<sup>1 2 3</sup>
2. Diese Verordnung steht der Anwendung von Unionsrecht auf dem Gebiet der elektronischen Signaturen und elektronischen Identifizierung nicht entgegen.
3. Diese Verordnung steht dem Gebrauch anderer durch Unionsrecht etablierter Formen der Verwaltungszusammenarbeit, die einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten auf bestimmten Gebieten ermöglichen, nicht entgegen.

---

<sup>1</sup> In einem Erwägungsgrund sollte präzisiert werden, dass diese Verordnung nicht der Anwendung anderer Rechtsakte der Union entgegenstehen sollte, die Vorschriften zur Legalisation, zu einer ähnlichen Förmlichkeit oder zu sonstigen Förmlichkeiten enthalten, wie z.B. die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000. (Siehe Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates.)

<sup>2</sup> Ein ähnlicher Wortlaut findet sich in anderen Rechtsakten der Union, beispielsweise in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Neufassung), Erwägungsgrund 25.

<sup>3</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund sollte präzisiert werden, dass, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung mit einer Bestimmung eines anderen Rechtsakts der Union zur Regelung spezifischer Aspekte der Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage öffentlicher Urkunden, der diese Anforderungen noch stärker vereinfacht, kollidieren, die Bestimmungen des anderen Rechtsakts Vorrang haben sollten. Dies trifft beispielsweise auf die Richtlinie über die Berufsqualifikationen und die Richtlinie über Dienstleistungen (Richtlinien 2005/36/EG bzw. 2006/123/EG) zu, nach denen die Vorlage von Originaldokumenten, beglaubigten Kopien oder beglaubigten Übersetzungen nicht vorgeschrieben werden sollte, es sei denn, dies ist objektiv durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt.

Artikel 17

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

Im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 wird die folgende Nummer 6 angefügt:

"6. Verordnung (EU) Nr. ...\* des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der [...] Anforderungen für die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012: [...] **Artikel 8a, Artikel 10 und Artikel 20 Absätze 1 und 1a.**"

---

\* ABl. L [...] vom [...], S. [...]."

Artikel 18<sup>1 2</sup>

Verhältnis zu [...] internationalen Übereinkünften und Vereinbarungen

1. Diese Verordnung lässt die Anwendung internationaler Übereinkünfte unberührt, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören und die Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.

---

<sup>1</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund sollte präzisiert werden, dass die mehrsprachigen Formulare nach dieser Verordnung keinerlei Rechtswirkung haben und es daher keine Überschneidungen oder Interferenzen mit den CIEC-Übereinkommen Nrn. 16, 33 und 34 gibt. Siehe auch Fußnote 1 zu Artikel 6b.

<sup>2</sup> Als Teil des Gesamtkompromisspakets und zur Berücksichtigung der Anliegen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Frage der externen Zuständigkeit schlägt der Vorsitz vor, im Rahmen der partiellen allgemeinen Ausrichtung weiterhin bis zum Juni 2015 Überlegungen darüber anzustellen, ob es notwendig ist, dass zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung eine gemeinsame politische Erklärung des Rates und der Kommission zur externen Zuständigkeit in den die Legalisation oder ähnliche Förmlichkeiten betreffenden Angelegenheiten in den Bereichen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, vorgelegt wird.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 hat diese Verordnung **hinsichtlich der Angelegenheiten, für die sie gilt, und in dem darin vorgesehenen Maße vor anderen Bestimmungen, die in den von den Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen oder multilateralen Übereinkünften oder Vereinbarungen enthalten sind, Vorrang in den Beziehungen zwischen den ihnen als Vertragspartei angehörenden Mitgliedstaaten** <sup>1</sup>.
- 2a. Dieser Absatz lässt Artikel 1 unberührt.
- [2b. **Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, internationale Übereinkünfte und Vereinbarungen mit Drittstaaten auf dem Gebiet der Legalisation öffentlicher Urkunden oder ähnlicher öffentliche Urkunden betreffender Förmlichkeiten, die unter diese Verordnung fallen, auszuhandeln, zu schließen, ihnen beizutreten, sie zu ändern und sie anzuwenden, und auch nicht daran, über den Beitritt neuer Vertragsparteien zu diesen Übereinkünften und Vereinbarungen zu beschließen.** <sup>2</sup> <sup>3</sup>
3. [gestrichen] <sup>4</sup>
4. [gestrichen] <sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund sollte präzisiert werden, dass die Mitgliedstaaten in Angelegenheiten, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen (z.B. formelle Beweiskraft öffentlicher Urkunden, mehrsprachige Formulare mit Rechtswirkung, Befreiung von der Legalisation derartiger Formulare, Befreiung von der Legalisation öffentlicher Urkunden in anderen als den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Bereichen usw.), zwischen ihnen bestehende Vereinbarungen beibehalten oder neue Vereinbarungen schließen können.

<sup>2</sup> **In einem zusätzlichen Erwägungsgrund sollte präzisiert werden, dass das Recht der Mitgliedstaaten, über den Beitritt neuer Vertragsparteien zu den auf dem Gebiet der Legalisation geltenden Übereinkünften und Vereinbarungen zu beschließen, insbesondere das Recht einschließen sollte, entsprechend Artikel 12 Absatz 2 des *Haager Übereinkommens von 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation* Einwände gegen neue Beitritte zu erheben und zu notifizieren. Ferner können die Mitgliedstaaten ihre Rechte auf dem Gebiet der Legalisation von Urkunden ausüben, die von ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretern in ihrer amtlichen Funktion errichtet werden, wie unter anderem im *Europäischen Übereinkommen von 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation* geregelt ist.**

<sup>3</sup> **Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen dieser Bestimmung werden auf Gruppenebene nach der am 12./13. März 2015 stattfindenden Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vorgenommen.**

<sup>4</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund sollte darauf hingewiesen werden, dass diese Verordnung nicht ausschließt, dass die Mitgliedstaaten Übereinkünfte oder Vereinbarungen untereinander beibehalten oder schließen, um den Verkehr öffentlicher Urkunden weiter zu erleichtern.

<sup>5</sup> In das Europäische E-Justiz-Portal könnte auf Antrag eines Mitgliedstaats eine informatorische Liste der in Artikel 1 Absatz 1a genannten Systeme, die in dem betreffenden Mitgliedstaat genutzt werden können, aufgenommen werden.

# Kapitel VI

## Allgemeine und Schlussbestimmungen

### Artikel 19

#### Zweckbindung [...]

1. Der Austausch von Informationen und die Übermittlung von Urkunden durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieser Verordnung dient eigens dem Zweck **der** Überprüfung der Echtheit öffentlicher Urkunden durch die zuständigen Behörden mittels des **IMI** [...] <sup>1</sup>.
2. **Diese Verordnung steht der Anwendung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten nicht entgegen.**

---

<sup>1</sup> Erwägungsgrund 23 enthält bereits folgenden Hinweis auf die Datenschutzrichtlinie: "Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten unter der Aufsicht der von ihnen benannten unabhängigen zuständigen Behörden erfolgt. Jeder Informationsaustausch und jede Übermittlung von Schriftstücken zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten hat unter Beachtung der Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG zu erfolgen. Außerdem sollte der besondere Zweck eines solchen Informations- und Dokumentenaustauschs durch die Behörden darin bestehen, ihnen im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Befugnisse die Überprüfung der Echtheit öffentlicher Urkunden mittels des Binnenmarkt-Informationssystems zu ermöglichen." Zudem gelten die Datenschutzvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 ("IMI-Verordnung").

## Artikel 20

### Angaben zu den Zentralbehörden und Kontaktangaben

1. Die Mitgliedstaaten teilen[...] **über das IMI** bis zum ...<sup>1</sup> Folgendes mit:
  - (a) **die Benennung** einer oder mehrerer Zentralbehörde(n), [...] deren Kontaktangaben [...] **und gegebenenfalls die Information gemäß Artikel 9 Absatz 2;**
  - (b) **die Muster der öffentlichen Urkunden, die nach ihrem jeweiligen nationalen Recht** am meisten verwendet werden, oder, wenn ein einheitliches Muster einer öffentlichen Urkunde nicht besteht, Angaben zu den besonderen Merkmales einer solchen Urkunde<sup>2</sup> und
  - (c) **anonymisierte Fassungen gefälschter Urkunden, die entdeckt worden sind.**
- (1a) Die Mitgliedstaaten [...] teilen diesbezügliche Änderungen **über das IMI** mit.
2. Die [...] Kommission veröffentlicht in geeigneter Weise [...]
  - (a) **die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen;**
  - (b) **die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Informationen, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dessen Behörden die öffentliche Urkunde ausgestellt haben, öffentlich zugänglich sind.**

---

<sup>1</sup> ABl.: Bitte das Datum einfügen: sechs Monate vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Die besonderen Merkmale einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten Kopie umfassen nicht die besonderen Sicherheitsmerkmale dieser Urkunden oder beglaubigten Kopien, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dessen Behörden die öffentliche Urkunde ausgestellt oder die die beglaubigte Kopie angefertigt haben, nicht öffentlich zugänglich sind.

Artikel 20a<sup>1</sup>

[...] Austausch bewährter Verfahren

1. **Es wird ein Ad-hoc-Ausschuss aus Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten, in dem die Kommission den Vorsitz führt, eingesetzt<sup>2</sup>.**
2. **Der Ad-hoc-Ausschuss trifft alle zur Erleichterung der Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen und nimmt insbesondere Folgendes vor:**
  - (a) **Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten;**
  - (b) **Verbreitung und regelmäßige Aktualisierung bewährter Verfahren zur Unterbindung von Betrug im Zusammenhang mit öffentlichen Urkunden sowie beglaubigten Kopien und Übersetzungen hiervon;**
  - (c) **Verbreitung und regelmäßige Aktualisierung bewährter Verfahren für den Rückgriff auf elektronische Fassungen öffentlicher Urkunden;**
  - (d) **[...] Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf die Verwendung mehrsprachiger [...]Formulare;**
  - (e) **Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf entdeckte gefälschte Dokumente.**

---

<sup>1</sup> Artikel 10a aus Dokument 10351/14 ist mit Artikel 20a zusammengefasst worden.

<sup>2</sup> Die Vertreter der Mitgliedstaaten werden von den Mitgliedstaaten selbst ernannt.

## *Artikel 20[x]*

### *Angaben zu den zugelassenen Sprachen, nationalen öffentlichen Urkunden und beglaubigten Kopien*

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung Folgendes mit:
  - (a) die Sprachen, die von ihnen für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei ihren Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 zugelassen sind,<sup>1 2 3</sup>
  - (b) eine informatorische Liste der nationalen öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen,
  - (c) eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach einzelstaatlichem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen, sowie eine kurze Beschreibung der für die Ausstellung beglaubigter Kopien geltenden nationalen Rechtsvorschriften und
  - (d) Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien<sup>4</sup>.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle späteren Änderungen der Informationen nach Absatz 1 mit.
3. Die Kommission macht folgende Informationen über das Europäische Justizportal öffentlich zugänglich:
  - (a) die in Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Informationen und
  - (b) die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Informationen, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dessen Behörden die beglaubigte Kopie angefertigt haben, öffentlich zugänglich sind.

---

<sup>1</sup> Diese Formulierung orientiert sich an Artikel 67 der Brüssel-IIa-Verordnung.

<sup>2</sup> In einem Erwägungsgrund sollte präzisiert werden, dass die Behörden der Mitgliedstaaten dessen ungeachtet das Recht haben, bei der Vorlage einer Urkunde eine andere Sprache bzw. andere Sprachen zu akzeptieren.

<sup>3</sup> Artikel 20x Absatz 1 Buchstabe a ist nicht Bestandteil der partiellen allgemeinen Ausrichtung, die der Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung am 12./13. März 2015 festlegen soll; er wird unter Berücksichtigung der laufenden Beratungen über Artikel 6 Absatz 1 auf fachlicher Ebene noch weiter geprüft.

<sup>4</sup> Die besonderen Merkmale einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten Kopie umfassen nicht die besonderen Sicherheitsmerkmale dieser Urkunden oder beglaubigten Kopien, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, dessen Behörden die öffentliche Urkunde ausgestellt oder die die beglaubigte Kopie angefertigt haben, nicht öffentlich zugänglich sind.

## [Artikel 20b

### *Änderung [...] mehrsprachiger Formulare*

(...)]<sup>1</sup>

#### *Artikel 21*

#### *Überprüfung*

1. Bis zum [nach **fünf** Jahren]<sup>2</sup> und danach mindestens alle [**drei**] Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, in dem unter anderem auch etwaige praktische Erfahrungen [...] **von Belang für** die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbehörden ausgewertet werden. Des Weiteren wird in dem Bericht geprüft,
  - (a) ob eine Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf [...] öffentliche Urkunden **zu anderen als den** in Artikel 2 [...] genannten **Angelegenheiten** geboten ist;  
  
[...]
  - (b) ob im Falle einer Ausweitung des Anwendungsbereichs nach Buchstabe a mehrsprachige Formulare für [...] öffentliche Urkunden **zu anderen Angelegenheiten** eingeführt werden sollten;
  - (c) **ob elektronische Systeme für die Direktübermittlung öffentlicher Urkunden und den Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten genutzt werden sollten, um Betrug in den unter die Verordnung fallenden Angelegenheiten unter allen Umständen auszuschließen.**

---

<sup>1</sup> Artikel 20b ist nicht Bestandteil der partiellen allgemeinen Ausrichtung, die der Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung am 12./13. März 2015 festlegen soll; er wird auf fachlicher Ebene noch weiter geprüft.

<sup>2</sup> ABl.: Bitte Datum einfügen: **fünf** Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung. Über die Frist wird die Gruppe "Zivilrecht" zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung des endgültigen Anwendungsbereichs der vorgeschlagenen Verordnung beraten.

2. Dem Bericht sind gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung dieser Verordnung beizufügen, insbesondere zur Ausweitung ihres Anwendungsbereichs auf [...] öffentliche Urkunden zu neuen **Angelegenheiten** gemäß Absatz 1 Buchstabe a, zur Einführung neuer [...] mehrsprachiger [...] Formulare gemäß Absatz 1 Buchstabe b [...] **und zur Nutzung elektronischer Systeme für die Direktübermittlung öffentlicher Urkunden und den Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 Buchstabe c.**

[Artikel 22  
Inkrafttreten]

(...)<sup>1</sup>

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*

---

---

<sup>1</sup> Artikel 22 ist nicht Bestandteil der partiellen allgemeinen Ausrichtung, die der Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung am 12./13. März 2015 festlegen soll; er wird auf fachlicher Ebene noch weiter geprüft.